



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

A. Rawie GmbH & Co. KG
Dornierstraß 11
49090 Osnabrück

Bearbeitung: Dr.-Ing. Franz Haban

Telefon: +49 89 54856- 561

Telefax: +49 89 54856- 599

E-Mail: HabanF@eba.bund.de
Sg215@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 03.07.2024

VMS-Nummer 3518832

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

215-215izoz/080-2101#003-(549/24-Zul)

Betreff: Zulassung der Gleisverstärkung Bauart GV34

Bezug: Ihr Antrag vom 03.06.2024 – Hr. Orlovsky

Anlagen: Anlage 1: mitgeltende Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. a. Antrag, mit dem Sie die Zulassung für die Gleisverstärkung der Bauart GV34 beantragen, ergeht folgender

Bescheid:

- I. Ich erteile die Zulassung für die Gleisverstärkung der Bauart GV34 mit maximal 34 Bremsselementen bei den Eisenbahnen des Bundes.

Diese Zulassung ist befristet bis Ablauf des 02.07.2029.

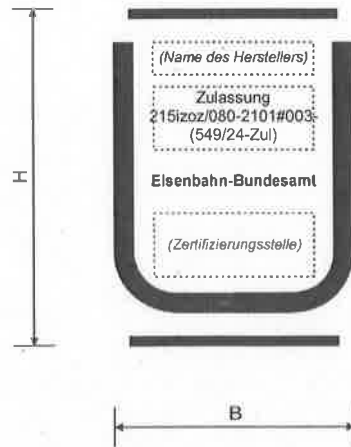
Dieser Bescheid besteht aus 5 Seiten und einer Anlage mit 1 Seite und darf nur vollständig verwendet werden.

- II. Der Zulassung liegen die in der Anlage 1 aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Teil der Zulassung und zu beachten, soweit die Nebenbestimmungen nichts Gegenteiliges regeln.

III. Die Zulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Bauliche und sicherheitsrelevante Veränderungen der Gleisverstärkung sind dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) vorab anzuzeigen. Bei einem sicherheitsrelevanten Ausfall oder Versagen ist das EBA unverzüglich zu verständigen. Das EBA entscheidet dann über das weitere Vorgehen.
2. Eine Kopie der Zulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen ist dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass eine Kopie der Zulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen auf der Baustelle und während des Betriebs bei den örtlich zuständigen Stellen vorliegt.
3. Diese Gleisverstärkung GV 34 darf nur bei vom EBA zugelassenen und vom EIU freigegebenen Bremsprellböcken mit maximal 34 Bremsselementen verwendet werden.
4. Die Regelungen der Richtlinie Ril 800.0113 „Planungsrichtlinie für Gleisabschlüsse“ und der Weisung 821.2030-W-104 „Vereinheitlichung der Vorgaben für Bremsprellböcke“ sind einzuhalten.
5. Auf der Baustelle und während des Betriebs muss eine Einbau-, Reparatur- und Instandhaltungsanweisung des Herstellers bei den örtlich zuständigen Stellen vorliegen und befolgt werden.
6. Der Hersteller oder der Betrieb, der bei der Herstellung der geschweißten Gleisroste für die Gleisverstärkung spezielle Prozesse im Sinne der DIN EN 1090 anwendet, muss hierfür für die Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-2 über die entsprechende EG-Zertifizierung verfügen.
7. Die Kennzeichnung der Gleisverstärkung ist in Absprache mit dem EIU auszuführen.
8. Die Gleisverstärkung ist nur für gerades Gleis mit Schotteroberbau vorgesehen. Bei einer Verwendung im Bogengleis ist die Eignung einzelfallbezogen zu betrachten und die Eignung statisch-konstruktiv unter Berücksichtigung der Gleisparameter nachzuweisen.
9. Die gesamte Konstruktion ist nach einem Anprall zu kontrollieren. Ist eine Beschädigung einzelner Bauteile nicht auszuschließen, sind die entsprechenden Bauteile auszutauschen.
10. Die Elemente der Gleisverstärkung müssen korrosionsgeschützt sein.
11. Die Schienen in der Gleisverstärkung dürfen weder lackiert noch eingefettet sein und dürfen keine starken Verschmutzungen oder erheblichen Rost aufweisen. Im Bereich der Gleisverstärkung dürfen keine Schienenstöße oder Isolierstöße (mindestens 3 m) vorhanden sein.
12. Für die Rückstromführung, Bahnerdung und den Potentialausgleich sind die Bestimmungen der Richtlinienfamilie 997.02 der DB AG maßgebend. Die Vorgaben in den Normen, insbesondere die der DIN EN 50122-1, müssen eingehalten werden.
13. Die erforderlichen elektro- und sicherungstechnischen Maßnahmen sind mit dem EIU abzustimmen.

14. Die Bauteile der Gleisverstärkung müssen einer laufenden Güteüberwachung nach DIN 18200 unterzogen werden.
15. Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gleisverstärkung mit den Bestimmungen dieser Zulassung muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Übereinstimmungsnachweise) auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle nach folgendem Muster erfolgen:



Abmessungsverhältnis

(Außenmaß):

$B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{ cm})$

16. Das oben dargestellte Übereinstimmungszeichen ist auf der Gleisverstärkung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

IV. Vorbehalt:

Die Zulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Bestimmungen des Bescheids nicht eingehalten werden. Die Zulassung wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Gleisverstärkung nicht bewährt, insbesondere dann, wenn Schäden auftreten, die auf die Verwendung dieser Gleisverstärkung zurückzuführen sind oder wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.

V. Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Hinweise:

1. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
2. Eine Verlängerung der Zulassung ist bei der Zulassungsstelle mindestens 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mit den einschlägigen Unterlagen zu beantragen.
3. Das EIU regelt in eigener Zuständigkeit, welche Bauarten des Oberbaus verwendet werden. Bei der Zulassung durch das EBA stehen vor allem sicherheitstechnische Aspekte im Vordergrund. Das EIU kann zusätzliche, nicht zulassungsrelevante, Kriterien vor einem

Einsatz im Betriebsgleis fordern. Es wird deshalb empfohlen, sich frühzeitig mit dem EIU in Verbindung zu setzen und unabhängig von der öffentlich/rechtlichen Zulassung eine Produktfreigabe mit Festlegung der Ausführungsbestimmungen einzuholen.

4. Für Einsätze im Bereich des übergeordneten Netzes, das gemäß § 2 b AEG Teil des einheitlichen europäischen Eisenbahnraumes ist, wird auf die Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) i. V. m. der Eisenbahn Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) hingewiesen.

Begründung:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 26 Abs. 1 der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) i. V. m. § 5 Abs.1, Abs. 1a Nr. 1 und Abs. 1e Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zuständig für die Zulassungen von Bauprodukten und die Anwendung von Bauarten, soweit die Bauprodukte und Bauarten bei einer Eisenbahn im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamts verwendet werden.

Bremsprellböcke (BPB) dienen als Gleisabschluss und sollen im Fall eines Anpralls verschoben werden, um die Anprallenergie vollständig abzubauen. Je nach Anforderung an die zu leistende Bremsarbeit werden dabei die unterschiedlichen Baureihen mit der entsprechenden Anzahl an Brems-elementen und ggf. Zusatzbremsen unterschieden. Bei einer größeren notwendigen Bremsarbeit kann es notwendig werden, unter dem Gleis eine Gleisverstärkung anzuordnen, um die Abhebung des Gleisrostes im Anprallfall zu beschränken.

Die Gleisverstärkung GV34 ist prinzipiell für Bremsprellbockbaureihen mit bis zu 34 Brems-elementen geeignet und entspricht damit der Gleisverstärkungsklasse GK 4.4 nach Ril 800.0113. Die GV34 selbst besteht aus Verstärkungsträgern HEB 450 in Längsrichtung, die über Querträger HEB 200 (anstelle von Schwellen) verbunden sind. Die Verbindung zwischen Längsträger und Querträger kann entweder geschraubt oder geschweißt werden. Auf den Verstärkungsträger sind die Schienenbefestigungen für die Fahrschienen montiert. Hier können die Schienenprofile 60E2 (UIC60), 54E4 (S54) und 49E5 (S49) sowohl mit Schienenneigung 1:40 als auch 1:∞ verwendet werden.

Die tatsächlich erforderliche Anzahl der Brems-elemente bzw. Zusatzbremsen, die Puffervariante, die Gründung des Bremsprellbocks und der Gleisverstärkung, die Verwendung einer Gleisverstärkung, die Länge des Bremswegs oder sonstige Ausführungsbestimmungen sind vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Abhängigkeit des Einsatzortes und der betrieblichen Randbedingungen festzulegen.

Diese Gleisverstärkung wurde erstmalig mit Bescheid 21.61-21izbo/020-2101#019-(512/15-ZzB) vom 28.09.2015 für die Verwendung mit bis zu 32 Brems-elementen zugelassen. Aufgrund

Änderungen in den Anforderungen wurde mit Bescheid 21.60-21izbo/024-2101#014-(519/19-Zul) vom 21.06.2019 diese Gleisverstärkung nun für die Verwendung mit bis zu 34 Bremsselementen zugelassen. Mit dem vorliegenden Bescheid erfolgt die Verlängerung der Zulassung.

Auf der Grundlage des derzeitigen Erkenntnisstandes kann die Zulassung erteilt werden, weil die bautechnischen Prüfungen von Prof. Dr.-Ing. Weyer, vom EBA anerkannter Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau, Tätigkeitsbereich Stahl-, Massiv- und Verbundbau, gezeigt hat, dass aus statisch-konstruktiver Sicht keine Bedenken gegen die Gleisverstärkung bestehen und der Nachweis erbracht wurde, dass die zusätzlichen Kräfte durch die Erhöhung von 32 Bremsselementen auf 34 Bremsselementen sicher aufgenommen werden können. Ferner bestehen aus der Verwendung in Betriebsgleisen keine Erkenntnisse, die gegen die weitere Verwendung sprechen.

Bei sachgerechter Ausführung und Qualitätsüberwachung bestehen keine technischen und sicherheitsrelevanten Bedenken gegen den Einsatz in Betriebsgleisen der Eisenbahnen des Bundes.

Die Zulassung ist auf längstens 5 Jahre befristet gemäß § 26 Abs. 6 EIGV.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist erforderlich, damit die gleiche Sicherheit gemäß § 26 Abs. 3 EIGV i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 EBO gewährleistet wird.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamts, Heinemannstr. 6, 53175 Bonn, oder bei einer der Außenstelle dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Haban



beglaubigt: K. Pils, R.H.S.'i

- Antrag auf Zulassung vom 03.06.2024 – Hr. Orlovsky;
- Unterlagen der Firma A. Rawie GmbH & Co. KG:
 - Erläuterungsbericht zum Antrag auf Zulassung vom 14.02.2019;
 - Ergänzung Nr. 2 zur Statischen Berechnung S107 bei Verwendung der Gleisverstärkung GV32 als GV34;
 - Ergänzung Nr. 1 zur Statischen Berechnung S107 für Schweißverbindung vom 22.02.2016;
 - Statische Berechnung S107 „Gleisverstärkung für BRoS ZBA Halle“ vom 30.06.15;
- Bautechnische Prüfungen von Prof. Dr.-Ing. Weyer:
 - Prüfbericht Nr. 1: S150539 „Bremsprellbock im Richtungsgleis ohne Spitzensicherung (BRoS) - Gleisverstärkung“ vom 17.07.15;
 - Prüfbericht Nr. 4: S150539 „Bremsprellbock im Richtungsgleis ohne Spitzensicherung (BRoS) - Gleisverstärkung“ vom 19.03.2016;
- Mitgeltendes Regelwerk der DB Netz AG
 - Technische Mitteilung TM 1-2017-10519 I.NPS 3 Ergänzung/Korrektur der Ril 800.0113, DB Netz AG, I.NPS 332, vom 24.07.2018;
 - Technische Mitteilung TM 2012-1672 I.NVT 3 Einzelfreigabe einer Mitteilung an die Hersteller von Bremsprellböcken, DB Netz AG, I.NVT 332, vom 21.12.2012;
 - DS 800.01 Abs. 47-52 „Gleisabschlüsse“ der DB Netz AG;
 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) für Gleisabschlüsse, DB-Dokumentennr. 17-P-0000-I.NPS332Bk-Isrp-019, vom 15.12.2017;
- Zeichnungen der Firma A. Rawie GmbH & Co. KG:
 - Zeichnung 55-030-010 „Gleisverstärkung, 54E4, 49E5, 1:40, geschweißt“ vom 01.11.2018;
 - Zeichnung 55-030-011 „Gleisverstärkung, 54E4, 49E5, 1:40, geschraubt“ vom 01.11.2018;
 - Zeichnung 55-030-012 „Gleisverstärkung, 54E4, 49E5, 1:∞, geschweißt“ vom 01.11.2018;
 - Zeichnung 55-030-013 „Gleisverstärkung, 54E4, 49E5, 1:∞, geschraubt“ vom 01.11.2018;
 - Zeichnung 55-030-014 „Gleisverstärkung, 60E2, 1:40, geschweißt“ vom 06.11.2018;
 - Zeichnung 55-030-015 „Gleisverstärkung, 60E2, 1:∞, geschweißt“ vom 01.11.2018;
 - Zeichnung 55-030-016 „Gleisverstärkung, 60E2, 1:40, geschraubt“ vom 08.11.2018;
 - Zeichnung 55-030-017 „Gleisverstärkung, 60E2, 1:∞, geschraubt“ vom 08.11.2018.